

# Solarspeicher- Förderprogramm im Landkreis Mayen-Koblenz

## Richtlinie des Landkreises Mayen-Koblenz zur Förderung von Solarspeichern

4. Antragsfenster - 2023

auf Grundlage des Beschlusses  
des Kreistages Mayen-Koblenz  
vom 27. März 2023

### 1. Zuwendungszweck

Mit dem Solarspeicher-Förderprogramm wird die Errichtung von neuen, stationären Batteriespeichern in Privathaushalten, Schulen, Kindertagesstätten (Kitas), Vereinsgebäuden, karitativen Einrichtungen und Unternehmen im Landkreis Mayen-Koblenz gefördert, **die im direkten Zusammenhang mit bestehenden oder neu zu installierenden Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlage) installiert werden.** Ziel des Förderprogrammes ist es, die installierte Speicherkapazität für regenerativen Solarstrom im Landkreis Mayen-Koblenz zu erhöhen, um so zu einer Steigerung der Eigenstromversorgung und Erhöhung der individuellen Energieautarkie beizutragen.

### 2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe folgender Vorschriften / Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

– der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1).

**Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**

**Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.**

### 3. Begriffsbestimmungen

#### 3.1 Batteriespeicher/ Batteriespeichersystem

Ein Batteriespeicher ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

#### 3.2 Speicherkapazität

Die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare (netto) Kapazität des Batteriespeichers in Kilowattstunden (kWh). Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

#### 3.3 PV-Anlage

Jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Mehrere PV-Anlagen die einem Gebäude oder einer Liegenschaft zugeordnet sind, können als eine PV-Anlage betrachtet werden, sofern alle einzelnen Anlagen an dem neu zu installierenden Batteriespeichersystem angeschlossen werden.

#### 3.4 Installierte Leistung der PV-Anlage

Installierte Leistung in Kilowatt-Peak [kWp] gemäß Angabe im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (BNetzA). (MaStR-Nr. der EEG-Anlage (EEG-Anlage in Betrieb).

#### 3.5 Fernparametrierung

Technische Möglichkeit zur Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf aus der Ferne.

#### 3.6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, mit folgender Kontaktadresse:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
„Solarspeicher-Förderprogramm“  
Stabsstelle S9 | Klimaschutzmanagement  
Postfach 20 09 51  
56009 Koblenz  
[klima@kvmyk.de](mailto:klima@kvmyk.de)

#### 4. Gegenstand der Förderung

- 4.1** Förderfähige Komponenten sind nur kommerziell verfügbare Batteriespeichersysteme, die erprobt und an das Stromnetz angeschlossen sind.
- 4.2** Nicht förderfähige Komponenten sind:
- 4.2.1** Batteriespeichersysteme, die über Leasing / Abonnements erworben werden,
- 4.2.2** Eigenbauten,
- 4.2.3** Batteriespeichersysteme, zu denen keine Erprobung vorliegt, und
- 4.2.4** Prototypen bzw. die Erprobung von Prototypen.

#### 5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung von Batteriespeichersystemen sind außerdem:

- 5.1** Nachweis über die Inbetriebnahme der PV-Anlage(n) (Auszug aus dem Marktstammdatenregister). Bei neu zu installierenden PV-Anlagen ist diese zusammen mit der Registrierung des Batteriespeichers zum Mittelabruf (vgl. Nr. 12.1) einzureichen.
- 5.2** Ein Nachweis, bei bestehende(n) PV-Anlage(n), dass diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 15 Jahre ist / sind. Es gilt das Datum der Inbetriebnahme(n) im Marktstammdatenregister der BNetzA.
- 5.3** Eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und Fernsteuerung der Wechselrichter, die mit Zustimmung des Eigentümers vom Netzbetreiber zur Steuerung genutzt werden darf.
- 5.4** Eine Zeitwertersatzgarantie für das Batteriespeichersystem eines Versicherungsunternehmens für die Zeit von zehn Jahren.
- 5.5** Eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems durch den ausführenden Installationsfachbetrieb.

#### 6. Mehrere Zuwendungsgeber

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern dies auch in den Richtlinien / Vorschriften für die Gewährung dieser anderen Fördermittel bestimmt ist.

#### 6.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften

Es kann vom Verbot der Doppelförderung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und § 22 Satz 2 LFAG abgewichen werden. Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln beantragten, noch ggf. zur Beantragung ausstehenden bzw. gewährten Zuwendungen für das Vorhaben sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben.

Die Gesamtförderung, die dem Antragsteller gewährt wird, darf die zulässigen maximalen Förderhöchstsätze aus den geltenden Rechtsgrundlagen der Europäischen Union nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird die Kreisförderung auf die Förderhöchstgrenze gekürzt.

#### 7. Maßnahmenbeginn

- 7.1** Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- 7.2** Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden. Antrag und Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zu dokumentieren.
- 7.3** Ein Nachweis zur Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems wie auch der Mittelabruf der Förderung sind innerhalb der Geltungsfrist (Nr. 11) durch den Antragssteller unaufgefordert schriftlich der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.4** Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist kann bei der Bewilligungsbehörde schriftlich für maximal 2 aufeinanderfolgende Laufzeitverlängerungen (= Antragsfenster/-jahre) gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt im Einzelfall (vgl. Nr 2).

#### 8. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Batteriespeichersysteme beträgt zehn Jahre.

Werden die geförderten Speichersysteme weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten.

Wird der geförderten Batteriespeicher mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes

Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 v. H.

## 9. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Betreiber bestehender PV-Anlage(n) im Landkreis Mayen-Koblenz bei/in:

- Privathaushalten
- Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden sowie berufsbildenden Schulen (von freien, kommunalen und kirchlichen Trägern)
- Vereinen
- karitativen Einrichtungen
- Unternehmen  
*Hierzu zählen auch Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Freiberufler. Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1</sup>*

## 10. Art und Umfang der Förderung

### 10.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen, elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer an das Verteilnetz angeschlossenen /anzuschließenden PV-Anlage. Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh Speicherkapazität des Batteriespeichers gewährt.

**Je Standort ist nur ein Solarspeichersystem förderfähig.**

Dies gilt für:

- Private Wohnhäuser
- Liegenschaften von Schulen & Kitas
- Vereinsgebäude
- Liegenschaften karitativer Einrichtungen
- Unternehmensgebäuden

**Die maximal / tatsächlich geförderte Speicherkapazität bemisst sich im Verhältnis 1:1 der Leistung der PV-Anlage(n) (kWp) zur Speicherkapazität des neu zu installierenden Batteriespeichers (kWh).**

Hierdurch soll eine realistische Anlagendimensionierung gewährleistet werden.

Des Weiteren gelten die maximal geförderten Speicherkapazitäten gemäß Punkt 10.4 der Richtlinie.

## 10.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

## 10.3 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

## 10.4 Höhe der Zuwendung

Gefördert werden Speichersysteme ab einer nutzbaren installierten Speicherkapazität von 1 kWh bis maximal 10 kWh.

Eine Installation von Speicherkapazitäten über die maximal förderfähige Speicherkapazität hinaus ist grundsätzlich zulässig, wird jedoch nicht über den Maximalbetrag hinaus gefördert.

Die Förderung eines Speichers für Privathaushalte, Schulen, Kitas, Unternehmen und Vereine beträgt je Gebäude/Standort 150 EUR pro kWh installierter Speicherkapazität. Die Förderung ist auf maximal 1.500 EUR je Antrag begrenzt.

	Private Haushalte / Schulen / Kitas	Vereine/ karitative Einrichtungen/ Unternehmen
<b>Fördersatz (EUR / kWh)</b>	<b>150</b>	
<b>Speicherkapazität Min. – Max. (kWh)</b>	<b>1 - 10</b>	
<b>Maximalförderung je Antrag (EUR)</b>	<b>1.500</b>	

## 11. Antragstellung, Bewilligung, Geltungsfrist

Die schriftliche Antragstellung ist für das Jahr 2023 bei der Bewilligungsbehörde ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 30. September möglich. Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) unter Verwendung der online erhältlichen Formulare zu richten:

[www.kvmyk.de/solarspeicher](http://www.kvmyk.de/solarspeicher)

Die Geltungsdauer beginnt mit der Förderzusage durch die Bewilligungsbehörde. Der Erhalt der Förderzusage ist durch den Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die Geltungsdauer der Förderzusage endet spätestens am 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres (Nr. 7.4).

Der Antrag muss mit dem vorgegebenen Antragsformular gestellt werden und die zur Beurteilung der

<sup>1</sup> Siehe Mitteilung der Kommission über die Leitlinie für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C249 S.1 vom 31. Juli 2014) sowie Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten.

Eine Förderung von bereits bestellten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Batteriespeichersystemen ist ausgeschlossen.

Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Bewilligungsbehörde erfasst und bearbeitet.

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

### **11.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften**

Kommunale Gebietskörperschaften haben eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde leitet diese Unterlagen an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter. Im Hinblick auf § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 LFAG wird grundsätzlich von einer Amortisation der Investitionskosten von Batteriespeichern von 12 bis 15 Jahren ausgegangen.

Entsprechende Investitionen zur Leistung ihres Eigenanteils führen deshalb nicht zu einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft.

Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 Alternative 3 LFAG zur Erteilung des Einvernehmens sind deshalb nicht möglich.

## **12. Nachweis der Verwendung, Auszahlung**

### **12.1 Nachweis der Verwendung**

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung unaufgefordert durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises (Mittelabruf) bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) innerhalb der Geltungsdauer der Förderzusage unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Rechnung(en) (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für:
  - das Batteriespeichersystem
  - die Installations-/Montagekosten

- Fachunternehmererklärung - Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems
- Registrierungsbestätigung(en) des Batteriespeichersystems und bei neu installierten PV-Anlagen im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Herstellererklärung / Konformitätserklärung der installierten / verbauten Anlagenkomponenten des Batteriespeichersystems und bei neu installierten PV-Anlagen
- Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf

### **12.2 Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

## **13. Rücknahme und Widerruf**

Für die Aufhebung von Förderzusagen (Rücknahmen oder Widerruf) sowie für Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen im Sinne des Teils I Nr. 8 und des Teils II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zuständig.

## **14. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt nach Beschluss & Veröffentlichung auf der Homepage der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Kraft.

Stand: 28. März 2023 | Version: 1.1